



INFOMAIL

Berliner Politik aus Sicht Ihres Wahlkreisabgeordneten in Karlsruhe-Land

Freitag, 05. März 2021

Band 15, Ausgabe 5

Themen

- **Corona**
- **Verkehr**
- **Renten**
- **Menschenrechte**

«Alles spricht dafür, dass das das letzte Frühjahr in dieser Pandemie wird.»

(Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, CDU, am Donnerstag im Bundestag)

In dieser Ausgabe:

- | | |
|--|---|
| Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage | 2 |
| Aktuelle Corona-Beschlüsse der Regierungschefs | 2 |
| Elektroschrott besser sammeln | 3 |
| Keine Doppelbesteuerung von Renten | 3 |
| Menschenrechtsbericht für Deutschland | 3 |
| Personenbeförderung recht modernisiert | 4 |

Corona und Sport

Am Mittwochnachmittag hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages seinen Beschluss zu den Corona-Hilfen für den Profisport angepasst. Damit wird der von der Europäischen Kommission gewährte beihilferechtliche Spielraum auch auf den Profisportbereich übertragen.

Insbesondere wird die beihilferechtliche Obergrenze für die Kleinbeihilfen substantiell von 800.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro erhöht und der Zeitraum des Hilfspaketes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Durch diese Verbesserungen wird eine Angleichung an die allgemeinen Wirtschaftshilfen für Unternehmen sichergestellt. Gerade da im Sportbereich ein Ende der pandemiebedingten Beschränkungen wie das Zuschauerverbot nicht absehbar sind, ist das eine sehr gute Nachricht für die Profisportbranche.

Die "Corona-Hilfen Profisport" haben sich be-

reits im vergangenen Jahr neben den allgemeinen Wirtschaftshilfen in der Pandemie als wichtiger Baustein für Sportvereine und Sportverbände erwiesen. Auch in 2021 sind diese Hilfen als Ergänzung zu den allgemeinen Wirtschaftshilfen des Bundes und der Länder konzipiert. Das schafft Flexibilität bei der Beantragung der staatlichen Beihilfen.

Denn viele Vereine sind durch die andauernde Pandemie weiterhin in einer schweren Notlage. Sie brauchen daher unsere Unterstützung. Mit unseren bewährten Corona-Hilfen tun wir weiterhin alles, um die Substanz im Sportbereich zu erhalten.

Mit den Beschlüssen der Regierungschefs zur Fortsetzung der Coronamaßnahmen besteht seit dieser Woche zumindest eine erste Öffnungsperspektive für den Breitensport. Das ist gerade für Kinder

und Jugendliche wichtig, denn hierdurch kann die Bewegungsarmut der letzten Monate durchbrochen werden. Die schrittweisen Lockerungen stehen für ein verantwortungsvolles Handeln und sind ein wichtiges Zeichen für mehr Sport, Bewegung und Gesundheit.

Die Vereine und Sporttreibenden müssen ihrerseits gewissenhaft mit der Situation umgehen, die verschiedenen Konzepte zu den einzelnen Sportarten beachten und sich an die allgemeinen Hygienevorschriften halten. Wenn der Sport umsichtig vorangeht, kann dieser auch Vorbild für andere gesellschaftliche Bereiche sein.

Sportvereine können als soziale Tankstellen angesehen werden und übernehmen wichtige Funktionen für unser Gemeinwesen. Gemeinsames Sporttreiben stärkt zudem den Zusammenhalt einer Gesellschaft und die Psyche eines jeden Einzelnen. Gerade in herausfordernden Zeiten kann dies einen entscheidenden Unterschied machen. Im Sport kommen Menschen jeden Alters, Geschlecht oder sozialer Herkunft zusammen.



Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage

Während in der Bevölkerung zunehmend eine Pandemiemaßnahmenmüdigkeit um sich greift, hat der Deutsche Bundestag am Donnerstag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Damit wird sichergestellt, dass die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eingeführten Regelungen in der Corona-Pandemie über den 31. März 2021 hinaus fortbestehen.

Die Regelungen zur epidemischen Lage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden entfristet und gleichzeitig an einen Beschluss des Deutschen Bundestages geknüpft, der die Fortdauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt.

Der Bundestag muss künftig durch eigenen Beschluss alle drei Monate das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellen. Anderenfalls gilt die

Feststellung als aufgehoben. Zudem regeln wir, dass bei Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht nur die Zahl der Infektionen, sondern auch die Zahl der geimpften Menschen sowie der R-Faktor zu berücksichtigen sind.



Geregelt wird in dem Gesetz auch, dass Virusmutationen besonderes berücksichtigt werden können bei der Abwägung, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Des Weiteren wurde die Rechtsgrundlage für die Impfverordnung konkretisiert, indem konkrete Impfziele als Orientierungsmerkmale geregelt werden. Bei beschränkter Ver-

fügbarekeit von Impfstoffen sind diese bei notwendigen Priorisierungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz temporäre Sonderregelungen im Bereich der Pflege, zu Entschädigungsansprüchen bei Schul- und Kitaschließungen und bezüglich der Schutzschirmregelung für niedergelassene Ärzte. Wir aktualisieren damit den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Regierungen von Bund und Ländern die konkreten Schutzmaßnahmen treffen.

Mit dem Antrag zur Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite haben wir das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate festgestellt. Der Deutsche Bundestag hat erstmalig am 25. März 2020 und erneut am 18. November 2020 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Aktuelle Corona-Beschlüsse der Regierungschefs

| 1. Öffnungsschritt | 2. Öffnungsschritt | 3. Öffnungsschritt | | 4. Öffnungsschritt | | 5. Öffnungsschritt | | weitere Schritte |
|--|---|---|---|--|---|--|--|---|
| seit 1.3. | ab 8.3. | ab 8.3. nach Inzidenz | | 14 Tage später (frühestens 22.3.) | | 14 Tage später (frühestens 5.4.) | | MPK 22.3. |
| | | unter 50 | 50 - 100 | unter 50 | 50 - 100 | unter 50 | 50 - 100 | |
| Schulen (individuelle Regeln je Land) Kitas Friseure (+ regionale Öffnungen) | Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test) Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test) | Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten Außen-Sport max. 10 Personen, kontaktfrei | Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung) Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation) Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder) | Außen-gastronomie Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) | Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest: Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung) Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) | Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende) Kontaktsport innen | Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test - | Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren |

Elektroschrott besser sammeln

Mit dem Entwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, den wir diese Woche in erster Lesung beraten haben, reagieren wir darauf, dass die europäisch vorgegebenen Sammelmengen für Elektro-Elektronikaltgeräte in Deutschland (wie auch in anderen europäischen Staaten) nicht erreicht werden.

Deshalb sollen die Sammel-

strukturen für Elektro- und Elektronikaltgeräte verdichtet, und die Rücknahmepflichten des Handels auf bestimmte Lebensmittel Einzelhändler ausgedehnt werden.

Im Rahmen der Produktverantwortung sollen außerdem die Hersteller, für die von ihnen in Verkehr gebrachten



Waren, durch die Pflicht zur Vorlage eines Rücknahmekonzepts einen Beitrag zur Steigerung der Sammelmenge leisten. Daneben sollen geeignete Geräte der Wiederverwendung zugeführt, ein hochwertiges Recycling sichergestellt und Hersteller aus Drittstaaten in die Regelungen zur Rücknahme einbezogen werden.

Keine Doppelbesteuerung von Renten

Die Frage einer korrekten Besteuerung von Altersrenten steht seit Jahren im Brennpunkt finanzpolitischer Diskussionen. Klar ist: Wir wollen keine Doppelbesteuerung von Renten.

Ob eine Doppelbesteuerung aber vorliegt, ist eine Frage der Wahl der Berechnungsgrundlagen: Gehören zum Beispiel der Grundfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag zur Berechnungsgrundlage der steuerfrei zufließenden Rentenleistungen?

Genau solche Fragen liegen im Moment dem Bundesfinanzhof zur Beurteilung vor. Es macht keinen Sinn, vor Klärung dieser grundlegenden Fragen aktiv zu werden, da das Gericht im Zweifel in eine andere Richtung entscheiden könnte. Wir werden aus dem Urteil unsere Schlüsse ziehen und dann die erforderlichen Schritte unternehmen.

Grundsätzlich ist aber unumstritten, dass die nachgelagerte Besteuerung für alle Bürgerinnen und Bürger die finanziell bessere Lösung ist: So können Familien bereits während der

beruflichen Erwerbsphase ihre Altersvorsorgebeiträge steuerlich geltend machen. Sie haben damit mehr Netto vom Brutto.

Wenn dann später im Ruhestand die zufließenden Rentenleistungen versteuert werden müssen, sind diese in der Regel niedriger und können aufgrund der bestehenden Freibeträge steuerlich günstig vereinnahmt werden. So lösen beim Renteneinstiegsjahr 2020 erst Renten ab einer Höhe von etwa 13.800 EUR jährlich tatsächlich Steuern aus.

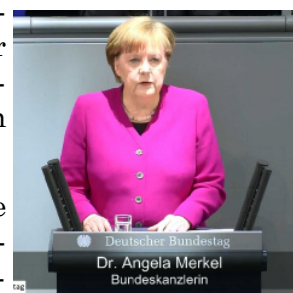
Menschenrechtsbericht für Deutschland

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Arbeit der Institution sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland.

Der aktuelle Berichtszeitraum umfasst die Zeit von Juli 2019 bis Juni 2020. Traditionell legt das DIMR zwei Berichte vor:

Einen Jahresbericht mit monatlichen Kurzüberblicken, und einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in Deutschland.

Der diesjährige Menschenrechtsbericht beschreibt die Menschenrechtssituation in Deutschland vor dem Hinter-



grund des 70-jährigen Bestehens der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dabei stehen insbesondere zwei Themen im Fokus: "Junge Menschen mit Behinderung – Anerkannte Berufsausbildung statt Sonderwege" sowie "Abschiebung und Krankheit – Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen".

AXEL E. FISCHER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: 030-227-73790
Fax: 030-227-76677
E-Mail: axel.fischer@bundestag.de

«Eine Politik der ruhigen Hand ist gut, sie sollte dabei aber nicht einschlafen.»

(Susanne Eisenmann im TV-Duell gegen den Ministerpräsident Winfried Kretschmann)

Personenbeförderungsrecht modernisiert

Nach der Einigung der Koalitionsfraktionen haben wir diese Woche ein großes verkehrspolitisches Gesetzesvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht:

Die Digitalisierung gibt der Mobilität einen Riesenschub an Möglichkeiten. Wir brauchen jedoch zugleich einen fairen Wettbewerb zwischen den

Verkehrsarten, der Innovationsmöglichkeiten bietet, aber nicht zu Lasten der Beschäftigten und etablierten ÖPNV-Verkehre geht.

Deshalb bekommt das gute, alte Personenbeförderungsrecht jetzt ein Digital-Update, und zwar mit modernen Mobilitätsformen für die Stadt und fürs Land. Die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes ist ein Baustein für die kommunale Verkehrswende unter fairen Wettbewerbsbedingungen. Die Kommunen bekommen weitreichende Kompetenzen, die Details vor Ort passend für die Bedürfnisse der Bürger auszugestalten.

Wir öffnen neuen Mobilitätsformen die Tür, erweitern das Mobilitätsangebot und ver-

hindern zugleich Dumpingangebote. Wir ermöglichen zum Beispiel im Regelbetrieb kleinere, flexiblere Fahrzeuge statt Linienbusse, ohne feste Routen und mit Bestellung per Smartphone App.

Nach den neuen Regeln sind Vermittlungsplattformen jetzt genehmigungspflichtig. Wir ermöglichen Mindestpreise zum Schutz des ÖPNV und Kommunen können zum Schutz der Beschäftigten Vorgaben für Sozialstandards machen. Mit der Novelle legen wir einen für Unternehmen, Kommunen und Beschäftigten modernen und verlässlichen Rechtsrahmen für den Personenverkehr vor.

Mit der Bereitstellung von Mobilitätsdaten können zukünftig besser Kontrollen der Marktteilnehmer durchgeführt werden. Auf Basis dieser Daten können auch innovative Informationsangebote entwickelt werden. Diese Chance muss jetzt genutzt werden. Ferner können bei Taxen, Mietwagen und den neuen Poolingverkehren sogar Emissionsvorgaben gemacht werden. Damit tragen wir insbesondere den Wünschen der Grünen Rechnung, die so dem Gesetz auch zustimmen können.

Die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes ist ein Baustein für die kommunale Verkehrswende unter fairen Wettbewerbsbedingungen. Wir öffnen neuen Mobilitätsformen die Tür, erweitern das Mobilitätsangebot und verhindern zugleich Dumpingangebote.

Sharing, Pooling und damit eine ökologischere Nahmobilität werden mit der Reform erleichtert. Um die etablierten Verkehrsformen nicht zu kannibalisieren, haben wir den Kommunen die zentrale Rolle bei der Steuerung der neuen Mobilitätsangebote gegeben, sie können jetzt insbesondere auch im Mietwagenbereich effektiv über die Erhebung von Mobilitätsdaten kontrollieren, ob die Regeln eingehalten werden.



Offen ist noch, ob es im ÖPNV eine Klarstellung für Vorgaben zu Sozialstandards im eigenwirtschaftlichen Verkehr braucht. Um diesen strittigen Punkt abschließend zu klären, wird jetzt ein Gutachten des Bundesverkehrs- und Bundesarbeitsministeriums erstellt, auf dessen Basis wir diese Frage erneut aufgreifen und diskutieren werden.